

Klaus Roggenthin  
**Arm aber sexy – Anmerkungen zur sozialen Lage  
und zum Charme der Freien Straffälligenhilfe**

1. Problemaufriss

Es gelingt nur selten, straffällig gewordene Menschen nach der Strafverbüßung im Gefängnis sozial einzugliedern und ihnen stabile gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Daran haben auch verschiedene Reformbestrebungen nichts geändert. Zum einen sind Haftanstalten mit der Bearbeitung der vielfältigen Lebensprobleme der Gefangenen im Vollzug oft organisatorisch und/oder fachlich überfordert und zum anderen findet meist keine tragfähige Entlassungsvorbereitung statt. Deshalb gelingt es vielen Haft entlassenen nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig, ihre existenziellen Angelegenheiten auf legale Weise zu regeln. Die Sicherung des Lebensunterhalts, die Suche nach einer Unterkunft, die Aufnahme einer Beschäftigung, die Wiederaufnahme oder der Aufbau sozialer Beziehungen, drückende Schulden und nicht selten Suchtprobleme und weitere gesundheitliche Einschränkungen im physischen und psychischen Bereich übersteigen rasch die ohnehin eher gering ausgeprägten oder durch Inhaftierung beschädigten Kompetenzen zur Lebensbewältigung straffällig gewordener Menschen.<sup>1</sup> Jede Woche erreichen uns<sup>2</sup> teils bewegende Briefe, in denen Gefangene kurz vor der Entlassung stehend versuchen, händeringend an die relevanten Informationen zu gelangen bzw. Ansprechpartner zu finden, die bereit sind, ihren schwierigen Übergang in ein selbstständiges und verantwortliches Leben in Freiheit zu begleiten.

*(14.3.2011) „Habe über Mundpropaganda hier in der JVA von Ihrem Angebot erfahren. Da ich bald entlassen werde und komplett von vorne anfangen muss, würde ich mich sehr darüber freuen, wenn Sie mir kostenfrei Ihren „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige“ zukommen lassen könnten. Ich habe keinerlei Erfahrung, wie und wo man sich melden muss, und wie man etwas bekommt bzw. beantragt. Und die Aufklärung hier drin lässt doch sehr zu wünschen übrig. Im Voraus vielen Dank.“*

*(11.7.2011) „Werde im Okt. 11 nach sieben Jahren Haftzeit entlassen in die Freiheit. Da ich während meiner Haftzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeiten konnte und somit auch kein Überbrückungsgeld angespart habe, fragte ich hier in der JVA nach einer finanziellen Hilfeleistung bei meiner Entlassung. 10 Euro und eine Fahrkarte war die Antwort. Eine Fahrkarte, aber „Wohin“? Ich habe keine Wohnung und durch die lange Haft auch sonst nichts und niemanden. Würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre kostenfreie Broschüre „Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene ...“ umgehend zur Verfügung stellen.“*

---

<sup>1</sup> So wird fast jede zweite Person, die zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt worden war, nach Verbüßung der Haft erneut straffällig (48,1 Prozent). Bei jungen Menschen fällt der Befund noch verheerender aus. Bei einer verhängten Jugendstrafe ohne Bewährung liegt die Rückfallquote sogar bei 68,6 Prozent. Siehe: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 – 2005, Mönchengladbach, Seite 152

<sup>2</sup> Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S) in Bonn

*(17.10.2011) „Ich verbüße derzeit eine Freiheitsstrafe in der JVA X, Rheinland-Pfalz, und rechne mit meiner baldigen Entlassung. Derzeit plane ich, mich nach der Haftentlassung in der Region Y, Sachsen, niederzulassen. Bitte teilen Sie mir mit, ob ich bei Ihnen nach der Haftentlassung um Hilfe nachsuchen kann, ob sie bspw. in der Region eine Zweigstelle Ihres Vereins unterhalten. Ich bin erstmals in Haft und werde nach der Entlassung weiter nichts als Gegenstände aus meinem Haftraum und das angesparte Überbrückungsgeld besitzen. Ich habe noch nie in meinem Leben Sozialhilfe in Anspruch genommen, war vor der Haft noch nie arbeitslos. Von daher kenne ich mich mit dem Sozialsystem des Staates überhaupt nicht aus, weiß nicht, welche Leistungen ich wo nach der Haft beantragen kann, um mir wieder ein selbstbestimmtes Leben aufbauen zu können. Bitte schicken Sie mir Informationsmaterial, Broschüren usw., alles was nützlich sein könnte. Des Weiteren möchte ich Sie bitten, mitzuteilen, ob ich ggf. bei Ihnen psychologische Hilfe oder andere Beratungen bei Problemen in Anspruch nehmen kann.“*

Solche Hilferufe lassen erahnen, dass ergebnisorientierte Entlassungsvorbereitung und seriöse Übergangsbegleitung im deutschen Strafvollzug euphemistisch formuliert derzeit keine Selbstläufer sind. Leidtragende sind insbesondere Inhaftierte, die ohne Bewährungshelfer auf freien Fuß kommen, d. h. deren Reststrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt ist, ferner die, die nicht unter Führungsaufsicht stehen,<sup>3</sup> sowie diejenigen Entlassenen, die nicht von den Anlaufstellen der Freien Straffälligenhilfe betreut werden.<sup>4</sup> Dem Verfassungsauftrag der Resozialisierung<sup>5</sup> wird die Justiz damit nicht gerecht. Gerade in den ersten Monaten nach der Freilassung werden nach übereinstimmenden Erkenntnissen der Kriminologie und einschlägigen Praxiserfahrungen der Sozialen Arbeit die Weichen für die weitere Lebensperspektive gestellt, insbesondere ist das Rückfallrisiko in diesem Zeitfenster am höchsten.<sup>6</sup>

Dieses spezifische Versagen des Strafvollzugs in Deutschland und die Irrationalität der Kriminalpolitik, die, wohl nicht zuletzt getrieben von der Stimmungsmache der Massenmedien Sicherheitsaspekte zu Lasten des Integrationsgedankens priorisiert, ist in Fachkreisen längst Common Sense. Auf der Handlungsebene der Politik wird dessen ungeachtet zurzeit weitestgehend die Chance verspielt, im Zuge der Verlagerung der Zuständigkeit für die stationäre und ambulante Resozialisierung auf die Länder notwendige Reformen im Sinne einer Gesamtlösung, die alle Teilsysteme und Akteure integriert, anzupacken. Dabei haben die relevanten Fachwissenschaften die Schwachstellen des Systems schon seit geraumer Zeit gut herausgearbeitet und die erforderlichen Stellschrauben respektive notwendigen Umbauten kommuniziert:

---

<sup>3</sup> s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011): Bericht der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz im Auftrag des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, Potsdam, Seite 14 (<http://www.mdj.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Empfehlungen%20f%C3%BCr%20ein%20Brandenburgisches%20Resozialisierungsgesetz.pdf>, abgerufen am 24.10.2011)

<sup>4</sup> Meist weil der/die Entlassene während seiner Haftzeit keine Kenntnis von diesem Beratungsangebot erhält, was überwiegend auf die teils mangelnde Einbindung der Freien Träger durch die JVAs zurückzuführen sein dürfte.

<sup>5</sup> s. zusammenfassend: Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011), Seite 4

<sup>6</sup> s. z. B. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009): Freie und kommunale Hilfen für Straffällige, in: Cornel, Heinz u.a. (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, Seite 200-219 oder Maelicke, Bernd (ohne Jahr): Integrierte Resozialisierung – Krise und Zukunft der Straffälligenhilfe, Seite 2 ([http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708\\_integrierte\\_resozialisierung\\_maelicke.pdf](http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf), abgerufen am 10.11.2011)

Ein grundlegendes Hindernis für das Gelingen sozialer (Wieder-)Eingliederung delinquent gewordener Menschen besteht demnach darin, dass stationäre und ambulante Maßnahmen nicht ausreichend aufeinander abgestimmt sind. Der geschlossene Vollzug auf der einen und die Sozialen Dienste der Justiz, also Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht sowie die Freien Träger der Straffälligenhilfe aber auch Drogenhilfe, Schuldnerberatung, Jugendhilfe, Arbeitsagenturen etc., auf der anderen Seite agieren nur im Rahmen ihrer begrenzten Zuständigkeiten und sind kaum untereinander vernetzt. Informations- und Kommunikationsdefizite (z. B. fortgeschriebenes, gemeinsam zugängliches Wissen über die Spezifika und Entwicklung des „Falls“) sowie mangelnde arbeitsfeldübergreifende Kooperation erschweren ganzheitliche am Hilfebedarf des Individuums ausgelegte und hinsichtlich ihrer Effekte überprüfbare Eingliederungsstrategien.<sup>7</sup> Die hohe Komplexität und Heterogenität der sozialen Strafrechtspflege als Gesamtsystem erfordert eine einzelfallbezogene und einzelfallübergreifende Steuerung. Genauer gesagt eine wissensbasierte und wirkungsorientierte Steuerung, die sich auf Planung, Durchführung, Dokumentation und Evaluation erstreckt.<sup>8</sup> Davon sind in Deutschland bislang bestenfalls vereinzelte Ansätze erkennbar. Zu den genannten Systemmängeln gesellt sich eine Ressourcenverteilung, die kaum Spielraum für den Resozialisierungsauftrag lässt. So fließen lediglich zehn Prozent der von der Justiz aufgewandten Personal- und Sachmittel in den ambulanten Bereich (v. a. Bewährungshilfe), davon ein bis zwei Prozent in die Freie Straffälligenhilfe, obwohl von diesem Teilsystem die Hauptlast der Übergangsgestaltung geschultert werden muss.<sup>9</sup> Das Gros der Mittel (90 Prozent) geht in den stationären Bereich, in dem ca. 38.000 Bedienstete für die 75.000 bis 80.000 Gefangenen zuständig sind.<sup>10</sup>

Auf Basis der Einschätzung der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit der sozialen Strafrechtspflege in Deutschland und angeregt durch gute internationale Praxis werden seit geraumer Zeit Reformideen für eine rationale Sozial- und Kriminalpolitik unter Begriffen wie „integrierte Resozialisierung“<sup>11</sup>, „durchgehende Hilfe“ oder „Übergangsmanagement“<sup>12</sup> in die Fachdebatte und in den politischen Entscheidungsfindungsprozess eingebracht. Der 2011 vorgelegte Bericht der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz, der im Auftrag der Landesregierung Brandenburg Empfehlungen für einen entsprechenden Gesetzesentwurf gibt, führt zentrale Erkenntnisse und Vorschläge der Fachwelt zusammen. Auf dieser Grundlage entwerfen die Fachleute dann ein Organisationsmodell für das Gesamtsystem der sozialen Straffälligenhilfe, das die immer wieder geforderte Aufwertung des ambulanten Bereichs auf Landesebene exemplarisch

---

<sup>7</sup> s. Maelicke, Bernd (ohne Jahr), ebd.

<sup>8</sup> s. Maelicke, Bernd (2009): Perspektiven einer „integrierten Resozialisierung“, in: Cornel, Heinz u. a. (Hrsg.): Handbuch Resozialisierung, Baden-Baden, Seite 598-604

<sup>9</sup> Schätzungen zufolge versorgen ca. 2.500 bis 3.000 Bewährungs- und Gerichtshelfer 180.000 Probanden. Ca. 2.000 Fachkräfte (Voll- und Teilzeit beschäftigt) der Freien Träger der Straffälligenhilfe sind für ca. 200.000 Straffällige und deren Angehörige zuständig, s. Maelicke, Bernd (ohne Jahr), Seite 3ff und Maelicke, Bernd (2009), Seite 598-604

<sup>10</sup> s. Maelicke, Bernd (2009), ebd.

<sup>11</sup> s. ebd.

<sup>12</sup> s. z. B.: Übergangsmanagement zur Integration Inhaftierter in Nordrhein-Westfalen (2009)

(<http://www.mabis-net.de/downloads/Grundsatzpapier.pdf>, abgerufen 23.10.2011) oder Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug (2010): erarbeitet von der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe, Fachverband im Diakonischen Werk der EKD & Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (<http://www.diakonie-rwl.de/cms/media//pdf/aktuelles/archiv/2011/20110224OrientierungsrahmenEKS.pdf>, abgerufen 20.10.2011)

vornimmt.<sup>13</sup> Für die Straffälligenhilfe in freier Trägerschaft bieten Initiativen, wie die der Arbeitsgruppe Resozialisierungsgesetz Freie Straffälligenhilfe, Gelegenheit, darzustellen, welchen gesellschaftlichen Beitrag sie unter geänderten Rahmenbedingungen zu welchen Konditionen in das Gesamtsystem der sozialen Strafrechtspflege einzubringen in der Lage wäre.

## 2. Potenziale und Grenzen der Freien Straffälligenhilfe

Die Wurzeln der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland sind alt und kräftig. Lange bevor die Justiz sich intensiver mit der Frage zu beschäftigen begann, ob es neben der Verbüßung der verhängten Strafe auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung Delinquenten geben müsse, hatten Pioniere der Wohlfahrtsverbände und der „Sozialarbeit“ den Bedarf längst erkannt und sich der Fürsorge der Strafgefangenen und Haftentlassenen gewidmet. Erste Ansätze lassen sich bereits Mitte des 19. Jahrhunderts ausmachen.<sup>14</sup>

Trotzdem hat es die Freie Straffälligenhilfe – im Schlagschatten der dominanten staatlichen Institutionen agieren müßend – lediglich vermocht, sich als relativ kleines aber durchaus widerstandsfähiges und flexibles Bäumchen zu behaupten. Mehr Wachstum ließen die geringe Finanzausstattung und häufig mühsam einzuwerbenden Mittel offensichtlich nicht zu. Wolfgang Stelly und Jürgen Thomas, Autoren der bislang einzigen repräsentativ angelegten Studie über Träger und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in Deutschland analysieren in ihrem Forschungsbericht unter anderem die Quellen, aus denen sich dieser zivilgesellschaftliche Pfeiler der sozialen Strafrechtspflege finanziert. Bei ihrer Recherche stießen sie meist auf sehr heterogene und häufig prekäre Formen der Mischfinanzierung, die sich aus Eigenmitteln, Bußgeldern, Spenden, Projektmitteln und öffentlichen Zuschüssen zusammensetzen.<sup>15</sup>

Als Reaktionsweise auf den jährlich zu bewältigenden fiskalischen Balanceakt läßt sich aus der Befragung zum einen eine Erweiterung des „klassischen“ Tätigkeitsspektrums der Freien Straffälligenhilfe (Entlassenenfürsorge) hin zu einer stärkeren Übernahme justiznaher Aufgaben erkennen (s. u.).<sup>16</sup> Zum anderen führen finanzielle Knappheit und steigender Kostendruck zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsvertragsbedingungen in der Freien Straffälligenhilfe. „Etwa drei Viertel der Befragten konstatieren, dass es zu einer Leistungsverdichtung bei den Mitarbeitenden gekommen sei. Fast die Hälfte der befragten Einrichtungen mit hauptamtlichen Beschäftigten bestätigt das Statement: ‚Neu eingestellte Mitarbeiter/innen werden unter TvÖD bezahlt‘. Von einer Verdrängung unbefristeter Arbeitsverträge durch befristete Arbeitsverträge berichten 42 Prozent.“<sup>17</sup>

Heute gibt es nach den Erkenntnissen der Tübinger Forscher rund 550 in der Regel kleine Einrichtungen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von drei Vollzeitbeschäftigten und zwei Teilzeitkräften. Die große Mehrheit nämlich vier Fünftel haben die Rechtsform des

---

<sup>13</sup> s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011)

<sup>14</sup> Zur Geschichte der Freien Straffälligenhilfe s. z. B. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009)

<sup>15</sup> s. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2009): Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck (Projektbericht), Tübingen, Seite 7f ([http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/projektbericht\\_straffaelligenhilfe.pdf](http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/straffaelligenhilfe/projektbericht_straffaelligenhilfe.pdf), abgerufen am 15.10.2011)

<sup>16</sup> s. ebd. Seite 9

<sup>17</sup> Ebd. Seite 10

gemeinnützigen eingetragenen Vereins gewählt. Ein gutes Drittel davon ist im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisiert, ein knappes Viertel in der Diakonie, weniger als ein Fünftel gehören dem Caritasverband an und eine kleine Minderheit der Arbeiterwohlfahrt.<sup>18</sup> Heterogen ist auch die Organisationsstruktur, so lassen sich zusammengefasst drei Formen unterscheiden. Zum einen gibt es den Typus der Einrichtung, die sich ausschließlich mit der Straffälligenhilfe befasst, also z. B. Beratung für Haftentlassene/Angehörige und/oder betreutes Wohnen anbietet. Zum anderen Einrichtungen, für die die Straffälligenhilfe lediglich ein Teil des Dienstleistungsspektrums darstellt und schließlich Einrichtungen, die neben anderen Zielgruppen auch straffällig gewordene Menschen ansprechen.<sup>19</sup>

Das Beratungs- und Hilfeangebot erstreckt sich auf Leistungen außerhalb des Gefängnisses (93 Prozent aller Einrichtungen) und Leistungen innerhalb der Mauern, das 68 Prozent der Einrichtungen anbieten bzw. zusätzlich anbieten. Intramural wird die Hälfte der Einrichtungen im Handlungsfeld Entlassungsvorbereitung tätig, ebenfalls 50 Prozent bieten auch allgemeine Beratung von Inhaftierten an. Ein knappes Drittel führt die Begleitung von Urlauben und Ausgängen durch. Extramural dominiert die allgemeine Beratung von Straffälligen/Entlassenen (von zwei Dritteln der Einrichtungen angeboten), gefolgt von der Organisation Gemeinnütziger Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen, was die Hälfte der Einrichtungen bereit hält. Wichtige Leistungsbereiche sind ferner Wohnungsvermittlung (41 Prozent), Schuldenberatung, betreutes Wohnen und soziale Trainingskurse, die jeweils von einem Drittel der Einrichtungen vorgehalten werden.<sup>20</sup> Weitere Tätigkeitsfelder bestehen in Maßnahmen zur Vermeidung und Verkürzung von Untersuchungshaft, in gendersensibler Beratung (Zielgruppe straffällige Frauen), Angehörigenberatung, Suchtberatung, Täter-Opfer-Ausgleich, Gewinnung und Schulung von freiwillig Engagierten, Arbeit mit Sexualstraftätern, Arbeit mit Gewaltstraftätern etc.

### 3. Perspektiven der Zusammenarbeit

Die Freie Straffälligenhilfe ist ein wirtschaftlich und sozialpolitisch vernachlässigter aber fachlich hochkompetenter und bestens vernetzter Akteur der Sozialen Arbeit, der sich zum Ziel gesetzt hat, straffällig gewordene Menschen und ihre Familien ganzheitlich dabei zu unterstützen, ihren Weg zu einem gelingenden Leben zu finden und zu verfolgen. Aus gesellschafts- und integrationspolitischer Perspektive spricht alles dafür, sich diese Expertise und zivilgesellschaftliche Verankerung der Freien Straffälligenhilfe in weit größerem Maße zu Nutze zu machen als bisher. Die freien Träger der Straffälligenhilfe könnten sich als fachlicher Motor und Transferstelle im Dienste einer erfolgreichen regionalen Eingliederungsstrategie für straffällige Menschen einbringen. Voraussetzung dafür wäre, dass sie mit den nötigen Ressourcen ausgestattet und partnerschaftlich in ein Gesamtkonzept der Resozialisierung eingebunden würden, das die Lebenslagen und den Sozialraum der Betroffenen berücksichtigt.

Für eine Stärkung der Freien Straffälligenhilfe spricht u. a., dass

---

<sup>18</sup> s. ebd. Seite 7

<sup>19</sup> s. Kawamura-Reindl, Gabriele (2009)

<sup>20</sup> s. Stelly, Wolfgang/Thomas, Jürgen (2009), ebd.

- sie leistungsfähige Hilfenetze und Hilfeangebote außerhalb des Vollzugs im Sozialraum aktivieren kann und sich ggf. als eine Art Transferstelle in der Kommunikation mit Jugendamt, Arbeitsagenturen, kommunalen sozialen Diensten, Vereinen etc. betätigt;
- sie über das pädagogische und therapeutische „Know-how“ bereits verfügt, das der Vollzug erst aufbauen müsste, z. B. in Bezug auf die Arbeit mit Kindern und anderen Angehörigen Straffälliger;
- dass sie „Zivilgesellschaft“ in den Vollzug bringt, vor allem über ehrenamtliche Mitarbeiter<sup>21</sup> und als Korrektiv wirkt, z. B. durch die Mitarbeit in Anstaltsbeiräten;
- ergo: dass sie als „Reintegrationsexpertin“ einen wesentlichen gesellschaftlichen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der sozialen Strafrechtspflege und insgesamt zu einer sozialen Teilhabepolitik leisten könnte.

Eine wirksame soziale Strafrechtspflege benötigt kompetente Steuerung und eine Bündelung der stationären und ambulanten Teilleistungen für straffällig gewordene Menschen und ihre Angehörigen auf kommunaler bzw. regionaler Ebene. Einrichtungen für den Übergang vom stationären in den ambulanten Bereich sowie Soziale Integrationszentren wie sie aktuell für das Land Brandenburg erörtert werden zeigen auf, wie es – auch bundesweit – gehen könnte.<sup>22</sup>

Bei den vorgeschlagenen regionalen Übergangseinrichtungen handelt es sich „um kleine, regionale, wohnortnahe offene Übergangseinrichtungen in Freier Trägerschaft, die eine optimale Verknüpfung von stationärer und ambulanter Hilfe ermöglichen und durch die heimatnahe Unterbringung Integration erleichtern. Sie sollen ... Übergänge erleichtern und Resozialisierung in den Mittelpunkt stellen ... Inhaltlich geht es ... zum einen entsprechend dem Bedarf um Behandlung, zum anderen aber um Entlassungsvorbereitungen, Vermittlung von Arbeit und Wohnen, Intensivierung der Kontaktaufnahme zu den Angehörigen usw. Diese Übergangseinrichtungen sind grundsätzlich nicht technisch und baulich geschlossen ... jedoch muss für die Zeit der Strafvollstreckung eine Anwesenheitskontrolle möglich sein.“<sup>23</sup>

In den Sozialen Integrationszentren wiederum „sollen die Sozialen Dienste der Justiz und Freie Träger der Straffälligenhilfe ihren Sitz haben, Haftentlassenenhilfe als Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß SGB XII (einschließlich Wohnraumvermittlung), Suchtberatung und Entschuldungshilfe angeboten werden ... Die Sozialen Integrationszentren sollen die flächendeckende Versorgung straffälliger Menschen und gegebenenfalls ihrer Angehörigen sicherstellen, ein Dach für die spezifisch an der Resozialisierung mitwirkenden Institutionen bilden, weitere Hilfeanbieter vernetzen und regionale Entscheider und Entscheiderinnen einbeziehen.“<sup>24</sup> Damit sei, so die Arbeitsgruppe, nicht intendiert „die Bedeutung bestehender Anlauf- und Beratungsstellen Freier Träger der Straffälligenhilfe (zu schmälern), ... sondern ein landesweites flächendeckendes System mit verlässlichen Angeboten für den Übergang auf den Weg zu bringen, an dem sich Freie Träger intensiv beteiligen können.“<sup>25</sup>

---

<sup>21</sup> Die Zahl der freiwillig Engagierten in der Freien Straffälligenhilfe dürfte zwischen 4.000 bis 5.000 Personen liegen.

<sup>22</sup> s. Empfehlungen für ein Brandenburgisches Resozialisierungsgesetz (2011), Seite 24ff

<sup>23</sup> Ebd. Seite 30

<sup>24</sup> Ebd. Seite 33

<sup>25</sup> Ebd. Fußnote 33

Wenn diese Empfehlungen wie zu hoffen ist Niederschlag in der Neugestaltung der sozialen Strafrechtspflege finden und wie vorgesehen zunächst in Form von Modellprojekten in Brandenburg umgesetzt werden, sollte sich die Freie Straffälligenhilfe dem Experiment nicht entziehen. Die Chance für Freie Träger, im Verbund neue Impulse für eine wirksame Verbesserung der Lebensverhältnisse und Teilhabechancen straffälliger Menschen, ihrer Kinder und Lebenspartner zu setzen, wiegen stärker, als das Risiko durch die engere Verzahnung mit dem Strafvollzug die fachliche Identität und strukturelle Unabhängigkeit (sofern es diese je gab) teilweise aufgeben zu müssen. Bis zu einem gewissen Grad dürfte durch eindeutige vertragliche Regelungen, die der Kooperation zu Grunde gelegt werden, die Gefahr vereinnahmt zu werden, begrenzt werden. In allen Verhandlungen sollte die Freie Straffälligenhilfe jedoch deutlich machen, dass sie nur dann wirksam agieren kann, wenn sie weiterhin als komplementäres Angebot mit eigenem Profil und Ansatz, der sich vor allem durch Ganzheitlichkeit, Freiwilligkeit, Kontinuität und Vertrauensschutz<sup>26</sup> im Kontakt mit den hilfeschuchenden Menschen auszeichnet, erkennbar bleibt.

Erschienen in: Forum Strafvollzug, Heft 6/2011, S. 344 - 347

---

<sup>26</sup>

s. z. B. Orientierungsrahmen zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug (2010)